



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Vollzug des Gesetzes über den Schutz
der Sonn- und Feiertage
2. Bekanntmachung – 1. Satzung zur
Änderung der Beitrags- und Gebühren-
satzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Muglhofer Gruppe

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Gründonnerstag (29.03.2018)

Karfreitag (30.03.2018)

Karsamstag (31.03.2018)

Aufgrund des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.80 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 402) sind an diesen Tagen verboten:

Am Gründonnerstag, am Karfreitag sowie am Karsamstag

Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, wenn der diesem Tage entsprechende ernste Charakter nicht gewahrt ist.

Am Karfreitag sind auch

Sportveranstaltungen
und
in Räumen mit Schankbetrieb
musikalische Darbietungen jeder Art
nicht erlaubt.

Die Beschränkung gilt am Gründonnerstag von 2:00 Uhr bis 24:00 Uhr, am Karfreitag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am Karsamstag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

So sind an den „stillen Tagen“ insbesondere der Betrieb von Spielhallen, Wettvermittlungsstellen (Wettbüros), Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten, die diesen Tagen nicht entsprechende Musik in Diskotheken, öffentliche Tanzveranstaltungen sowie Darbietungen in Nachtlokalen unzulässig.

Auf den besonderen Schutz des Karfreitags wird ausdrücklich hingewiesen. So sind an diesem Tag in Diskotheken keinerlei Musikdarbietungen erlaubt, ebenso sind Sportveranstaltungen und öffentliche Preisschafkopfveranstaltungen am Karfreitag unzulässig.

Weiden i.d.OPf., 19.03.2018

Stadt Weiden i.d.OPf.

– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer

BEKANNTMACHUNG

1.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe vom 15.03.2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe folgende Satzung

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe vom 01.01.2016

wie folgt geändert:

„§ 9 a Nr. 2

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis zu	2,5 m ³ /h:	36,00 €/ Jahr
bis zu	6,0 m ³ /h:	50,40 €/ Jahr
bis zu	10,0 m ³ /h:	86,40 €/ Jahr
bis zu	15,0 m ³ /h:	196,80 €/ Jahr
bis zu	40,0 m ³ /h:	405,60 €/ Jahr
bis zu	60,0 m ³ /h:	540,00 €/ Jahr
bis zu	150,0 m ³ /h:	736,80 €/ Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h:	36,00 €/ Jahr
bis	10 m ³ /h:	50,40 €/ Jahr
bis	16 m ³ /h:	86,40 €/ Jahr
bis	25 m ³ /h:	196,80 €/ Jahr
bis	40/63 ³ /h:	405,60 €/ Jahr
bis	63/100 ³ /h:	540,00 €/ Jahr
bis	160/250 ³ /h:	736,80 €/ Jahr.“

„§ 10 Nr. 1

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,99 €/pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

„§ 10 Nr. 3

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,99 €/pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungs-Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Neustadt, 19.03.2018

Marianne Rauh
Verbandsvorsitzende